

Die Swissness-Vorlage oder: Wo Schweiz drauf steht, muss Schweiz drin sein

DER GEBRAUCH DER MARKE SCHWEIZ FÜHRT ZU WETTBEWERBSVORTEILEN, DA DER ADRESSAT ALLER UNKENRUFEN ZUM TROTZ DIE SCHWEIZ NACH WIE VOR MIT WERTEN WIE ZUVERLÄSSIGKEIT, PÜNKTLICHKEIT, QUALITÄT UND TRADITION VERBINDET UND DIESE WERTE AUF ENTSPRECHEND BEWORBENE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN ÜBERTRÄGT. MIT DER SWISSNESS-VORLAGE BEABSICHTIGT DER GESETZGEBER, DIE BE-RECHTIGUNG DES VERTRAUENS DES PUBLIKUMS IN DIE MARKE SCHWEIZ SICHERZUSTELLEN, UNTER ANDE-REM INDEM KONKRETISIERT WIRD, INWIEWEIT BEI DEREN GEBRAUCH TATSÄCHLICH EIN BEZUG ZUR SCHWEIZ BESTEHEN MUSS.



von Dr. Christian Christen

Das Fass zum Überlaufen brachte eine von einem Grossverteiler im Jahr 2003 lancierte Promo-Aktion, bei welcher fleissige Punktesammler Töpfe eines bekannten Schweizer Pfannenherstellers zu Discountpreisen erwerben konnten. Auf den Pfannen prangte ein Schweizerkreuz, darunter stand «Made in China». Solchen und anderen Auswüchsen versucht die Revisionsvorlage vorab durch Teilrevision des Markenschutzgesetzes (MSchG) zu begegnen.

Neue Kriterien zur Bestimmung des Herkunftsortes

In Art. 47 MSchG wird definiert, dass Herkunftsangaben direkte oder indirekte Hinweise auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen

sind, einschliesslich Hinweise auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften, die mit der Herkunft zusammenhängen. Vergleichsweise unspezifisch regelt das Gesetz in Art. 48 ff. MSchG, wie sich die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen bestimmt. Die Herkunft einer Ware etwa bestimmt sich «nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile».

Der Revisionsentwurf nennt neue Kriterien zur Bestimmung des Orts der Herkunft. Betreffend Waren werden diese in die drei Kategorien – Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte – unterteilt.

Für Naturprodukte bestimmt sich die Herkunft aufgrund eines einzigen Kriteriums, das je nach Art des Produkts variiert. So entspricht nach Art. 48a E-MSchG die Herkunft eines Naturprodukts für mineralische Erzeugnisse dem Ort der Gewinnung, für pflanzliche Erzeugnisse dem Ort der Ernte, für Fleisch dem Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben, für andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse dem Ort der Aufzucht der Tiere, und für Jagdbeute und Fischfänge dem Ort der Jagd oder des Fischfangs.

Bei verarbeiteten Naturprodukten (Art. 48b E-MSchG) entspricht die Herkunft dem Ort, wo mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, herkommen. Dabei gelten gewisse Ausnahmen, so z.B. für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können (so kann der Schweizer Hersteller eines Joghurts beispielsweise ein Naturprodukt wie Ananas von der Berechnung der 80 % ausschliessen). Ebenso ausgenommen sind Naturprodukte, die temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind. Bei den verarbeiteten Naturprodukten besteht die zusätzliche Voraussetzung, dass die Herkunftsangabe dem Ort entsprechen muss, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. Damit Käse als Schweizer Käse gilt, muss also nicht nur die Milch aus der Schweiz stammen, sondern die Verarbeitung von Milch zu Käse muss ebenfalls in der Schweiz stattfinden.

Die Herkunft anderer Produkte als (verarbeitete) Produkte, so namentlich industrieller Produkte, entspricht dem

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Ort, wo mindestens 60 % der Herstellungskosten anfallen. Dabei werden die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung sowie die Kosten für Forschung und Entwicklung berücksichtigt, nicht jedoch Verpackungs- und Transportkosten sowie Kosten für den Vertrieb der Ware und für Marketing und Kundenservice. Nicht berücksichtigt werden wie bei den verarbeiteten Naturprodukten Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können und Kosten für Rohstoffe, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind. Erforderlich ist überdies, dass die Herkunftsangabe dem Ort entspricht, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. In jedem Fall muss ein wesentlicher Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden.

Herkunftsangaben für die für die Schweiz wichtigen Dienstleistungen sind gemäss Art. 49 Abs. 1 E-MSchG zutreffend, wenn sie dem Geschäftssitz derjenigen Person entsprechen, welche die Dienstleistung erbringt und sich ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung dieser Person in der Schweiz befindet. Bereits in der Botschaft wird erkannt, dass die Gerichte über die Auslegung der diversen unbestimmten Rechtsbegriffe des E-MSchG zu entscheiden haben werden. Als Rettungsanker erscheint immerhin – wie für die gesamte MSchG-

Revision – Art. 50 E-MSchG, wonach der Bundesrat die Anforderungen betreffend Herkunftsbezeichnungen für Produkte und Dienstleistungen unter Einbezug von Branchenorganisationen näher umschreiben kann.

Teilrevision Wappenschutzgesetz

Wichtiges Element der Swissness-Vorlage ist die Totalrevision des Wappenschutzgesetzes. Das Wappen ist grundsätzlich als Zeichen des Staates für die Eidgenossenschaft reserviert. Sowohl naturgetreue Wiedergaben oder Teil-Reproduktionen der Hoheitszeichen als auch Zeichen, die mit den Hoheitszeichen verwechselt werden können, bleiben dem Gemeinwesen vorbehalten. Das Schweizerkreuz wird dagegen der Wirtschaft zur Verfügung gestellt, was für Waren ein Novum darstellt, da diesbezüglich bisher nur ein sog. dekorativer Gebrauch erlaubt war. Wird in Zukunft nach Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise das Schweizerkreuz auf einer Ware als Angabe über die Herkunft der Ware aufgefasst, muss die Ware den oben erwähnten, im Markenschutzgesetz definierten Anforderungen an die Herkunft entsprechen. Die Botschaft erwähnt die Beispiele, wonach inskünftig etwa die Firma Valser AG ihr in der Schweiz entsprungenes Mineralwasser resp. die betreffenden Behältnisse mit dem Schweizerkreuz kennzeichnen darf, sowie die Firma Swatch, die auf dem Ziffernblatt ihrer Uhren inskünftig das Schweizerkreuz anbringen darf, falls die Uhren in der Schweiz hergestellt sind.

Die oben erwähnte Verwendung des Schweizerkreuzes auf in China hergestellten Kochpfannen ist inskünftig somit eindeutig verboten.

Fazit

Mit dem Swissness-Gesetzespaket wird in Zukunft ein Rechtsbereich vergleichsweise detailliert geregelt, der bisher von einigem *laissez faire* geprägt war. Die Vorlage gibt dennoch einstweilen nur beschränkt Hoffnung auf Rechtssicherheit, da es ohne nähere Ausführungsvorschriften, alleine auf Basis des Gesetzes in einer Vielzahl von Fällen nicht möglich sein wird, zu bestimmen, ob die Herkunftsbezeichnung eines Produktes oder einer Dienstleistung gesetzeskonform ist oder nicht.

Wenig überraschend zeigt sich die Industrie in ersten Reaktionen eher nicht erfreut über die neuen Regeln. Die Prozentvorschriften des Gesetzesentwurfs etwa werden als eigentliche «Killerkriterien» bezeichnet, welche es verunmöglichen, Schweizer Produktklassiker auch in Zukunft als solche zu verkaufen. Es würde daher nicht erstaunen, wenn der Gesetzesentwurf vor Inkrafttreten noch erheblich aufgeweicht würde. Der abschliessende, schwierige Entscheid scheint erst noch gefällt werden zu müssen, wo genau die Grenze zwischen einer gesamtwirtschaftlich wünschbaren Gewährung von Freiheit bei der Berufung auf Swissness und einer auf langen Sicht den Mehrwert von Swissness gerade zerstörenden inflationären Anrufung derselben liegt. ■